

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Im Erfurter Stadtrat
Herrn Maicher
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2438/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; DIE PARTEI-Wahlplakate und Kosten des Rechtsstreits - Nachfragen - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Maicher,

Erfurt,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

- 1. Liegen mittlerweile die konkreten Kosten des Gerichtsverfahrens vor, die die Stadt zu tragen hat?**

Es liegen die Kosten für die anwaltliche Vertretung in Höhe von 492,54 EUR vor.

- 2. Einerseits spricht die Stadtverwaltung davon, sich inhaltlich kein Urteil erlauben zu können /zu wollen (vgl. Drucksache 0840/19). Andererseits wurde seitens der Stadtverwaltung bei den Wahlplakaten der PARTEI aber durchaus inhaltlich bewertet, was auch aus der Stellungnahme auf unsere Anfrage ersichtlich wird. Juristisch war diese Bewertung jedoch nicht haltbar, wie wir spätestens nach dem Gerichtsurteil wissen.**

Frage: Was veranlasste die Stadtverwaltung augenscheinlich dazu, bei der inhaltlichen Auslegung und Bewertung von Wahlplakaten komplett unterschiedliche Wege zu gehen?

Bei dieser Frage handelt es sich um eine Rechtsmaterie des übertragenen Wirkungskreises. Die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO sind nicht gegeben. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

In Ihrer Sachverhaltsdarstellung zu Frage 2 ist die Stellungnahme der Stadtverwaltung nicht vollständig und nicht richtig wiedergegeben. In der Drucksache 0840/19 wurde inhaltlich mitgeteilt, dass die Stadtverwaltung sich kein Urteil erlauben kann / bzw. will, soweit die Wahlwerbung selbst nicht strafbar ist und die Wahlplakate vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

gedeckt sind. Diese Einschränkung ist in diesem Zusammenhang zwingend zu nennen. Nur der Vollständigkeit halber sei auf die Neutralitätspflicht der Verwaltung hingewiesen.

Bei dem besagten Wahlplakat von "Die Partei" wurde vom Verdacht der Strafbarkeit ausgegangen und entsprechend gehandelt. Auch wenn das gegensätzliche Urteil vom VG Weimar zu akzeptieren ist, ist die damalige Handlung der Verwaltung nachvollziehbar.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt, handelt es sich um unterschiedliche Einzelfälle, die nicht miteinander verglichen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein